

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/19 91/10/0010

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.10.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren 80/02 Forstrecht

Norm

AVG §59 Abs1;

ForstG 1975 §27 Abs1;

ForstG 1975 §27 Abs2 lita;

ForstG 1975 §31 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Den Vorbehalt der Entscheidung über eine allfällige Entschädigung steht mit der Bannlegung gem§ 27 Abs 1 ForstG 1975 in untrennbarem Zusammenhang. Wird der Bescheid, mit dem die Bannlegung verfügt wurde, aufgehoben, ist daher der Vorbehalt ebenfalls aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob ein solcher Vorbehalt zulässig war.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Besondere Rechtsgebiete Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100010.X01

Im RIS seit

03.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at